

so wäre jedenfalls die Klägerin als beweispflichtig für die eine Klagvoraussetzung bildende formelle Rechtskraft des streitigen Titels zu erachten. Bei dem Widerstreit zweier so hervorragend kompetenter Beurteiler des tschechoslowakischen Rechtszustandes, wie sie das Justizministerium und das Oberste Gericht der Tschechoslowakei darstellen, hätte der erkennende Senat entsprechend der Entscheidung des High Court of Justice in London vom 23. Juni 1925 (JW. 1926 S. 431) zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Klägerin nicht bewiesen habe, daß die streitigen Schuldtitel in Rechtskraft erwachsen sind. Auch dies würde die Klagabweisung zur Folge haben.

Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

\* \* \*

### Oberlandesgericht Hamm.

3. Mai 1930 (I 171b/1. 10) (J. W. 1930, S. 2608).

Völkerrecht und Landesrecht — Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929 — Verhältnis zu bestehenden Verträgen.

*Die in älteren Auslieferungsverträgen übernommenen Verpflichtungen sind durch das deutsche Auslieferungsgesetz nicht beeinträchtigt worden.*

### Frankreich.

#### Cour de Cassation

Société du Port de Rosario c. Dame Thirion et autres.

9 juillet 1930 (Daloz Hebd. 1930 S. 441) <sup>1)</sup>.

Versprechen der Zahlung in »Goldfranken« im Prospekt einer durch eine im Ausland domizilierte französische Gesellschaft aufgenommenen Anleihe — Gültigkeit und Bedeutung — Unanwendbarkeit der Vorschriften des französischen Währungsrechts mit Rücksicht auf den internationalen Charakter der Anleihe.

*1. Wenn eine Gesellschaft im Emissionsprospekt und den Zeichnungsscheinen ihrer Obligationen die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in Goldfranken verspricht, so ist sie, auch wenn der Text der Obligationen selbst die Goldklausel nicht enthält, zur Zahlung der Zinsen in Gold verpflichtet, weil der Inhalt jener Dokumente einen Bestandteil des Darlehnsvertrages bildet.*

<sup>1)</sup> Vgl. die Urteile der Vorinstanzen, Tribunal civil de la Seine vom 24. 2. 26 (Daloz Hebd. 1926 S. 156) und Cour de Paris vom 19. 1. 28 (Daloz Hebd. 1928 S. 93), die denselben Standpunkt eingenommen haben.